

Bekanntmachung Nr. 050/2018 vom 07.11.2018**Wahlbekanntmachung**

1. Am 18. November 2018 findet die Stichwahl der/des

Städteregionsrätin/Städteregionsrates

statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 17 Stimmbezirke eingeteilt:

| Bezeichnung des Wahlbezirks | Bezeichnung des Wahlraums |
|------------------------------------|-------------------------------------|
| 0101 Baesweiler | Gymnasium Baesweiler, Raum 1 |
| 0201 Baesweiler | Goetheschule Baesweiler |
| 0301 Baesweiler | Gymnasium Baesweiler, Raum 2 |
| 0501 Baesweiler | Grengrachtschule Baesweiler, Raum 1 |
| 0601 Baesweiler | Stadtbücherei Baesweiler |
| 0701 Baesweiler | Grengrachtschule Baesweiler, Raum 2 |
| 0801 Baesweiler | Rathaus Baesweiler |
| 1001 Oidtweiler | Grundschule Oidtweiler, Raum 1 |
| 1101 Oidtweiler | Grundschule Oidtweiler, Raum 2 |
| 1201 Loverich-Floverich | Grundschule Loverich |
| 1301 Puffendorf | Vereinsheim Puffendorf |
| 1401 Beggendorf | Vereinsheim Beggendorf |
| 1501 Setterich | Andreasschule Setterich, Raum 1 |
| 1601 Setterich | Andreasschule Setterich, Raum 2 |
| 1701 Setterich | Barbaraschule Setterich, Raum 1 |
| 1801 Setterich | Barbaraschule Setterich, Raum 2 |
| 1901 Setterich | Haus Setterich |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 01.10.2018 bis 14.10.2018 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Rathaus Baesweiler, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler zusammen:

| Bezeichnung des Briefwahlbezirks | Bezeichnung des Briefwahlraums |
|-----------------------------------------|---------------------------------------|
| 9001 Briefwahlbezirk I | Rathaus Baesweiler, Raum 101 |
| 9002 Briefwahlbezirk II | Rathaus Baesweiler, Raum 302 |
| 9003 Briefwahlbezirk III | Rathaus Baesweiler, Raum 307 |

3. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein gültiger **Ausweis** sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben und für eine evtl. Stichwahl zurückgegeben werden.

Gewählt wird mit **einem amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur eine Bewerberin oder ein Bewerber gekennzeichnet werden. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes der StädteRegion Aachen
oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Baesweiler die **Briefwahlunterlagen** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Baesweiler, 07.11.2018

Der Bürgermeister
Dr. Linkens